

Michael Lindner, Fälscher, nicht Übersetzer savonarolischer Predigten und Schriften. — 12. A. Seider (Passau): Die Bleitafel im Sarge des hl. Valentin. — 13. J. Sickenberger (Breslau): Lux vera veniens in hunc mundum (Joh. I. 9). — 14. F. X. Thalhoffer (München): Ein Beichtbüchlein aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. — 15. H. Vogels (Düsseldorf): Zum Hymnus Splendor Paternae gloriae. — 16. M. Weiß (Steinkirchen a. d. Elm): Albert d. Gr. als Bischof von Regensburg. — 17. F. Wieland (Dillingen): Wiedergeburt in der Mithrasmystagogie und in der christlichen Taufe.

Von den beiden Benediktinerarbeiten (Nr. 6 und 7) gelangt die erste zu dem Ergebnis, daß Agobard sich in der Leidenschaft des Kampfes zu manch scharfem Wort hinreißen ließ, daß er aber, reich an Wissen, als aufgeklärter Reformator im besten Sinne des Wortes wirkte und mit Unrecht als Vorläufer der Reformatoren des 16. Jahrhunderts bezeichnet wird. — Die zweite entwirft ein lichtvolles Bild des Markgrafen von Andechs, der neben Heinrich dem Löwen, Otto von Wittelsbach und Kaiser Friedrich Barbarossa zu den mächtigsten deutschen Fürsten des 12. Jahrhunderts zählt.

3. An einer zusammenfassenden Arbeit über die Sendgerichte fehlte es bis jetzt noch; der Verfasser wollte diese Lücke ausfüllen und bietet hiermit den ersten Teil einer gründlichen Untersuchung des Gegenstandes, die Zeit vom 8.—11. Jahrhundert umfassend. Diese Epoche bietet insofern ein abgeschlossenes Ganzes, als der Bischof noch allein seine Jurisdiktion ausübt, ohne daß die später so einflußreichen Archidiacone mitwirken. Den Ursprung der Sendgerichte findet K. in den seit dem 4. Jahrhundert nachgewiesenen bischöflichen Reisen, welche die Spendung des Sakramentes der Firmung zum Zwecke hatten und sich allmählich zu Inspektionsreisen entwickelten, aus denen namentlich in der Karolingerzeit das Institut der Sendgerichte sich ausbildete. Eingehend untersucht K. die Verfassung der Sendgerichte (Sendherr, Zusammensetzung des Gerichtes, Ort, Zeit, Zuständigkeit, Sendabgaben), das Verfahren (Vorbereitung, Gerichtssitzung, Urteil und Beweis, Ungehorsamsverfahren, Strafen) und die Verbreitung und Bedeutung derselben. Im Anhange folgen einige Aktenstücke. Die auf gründlicher Quellenkenntnis beruhende Studie bietet viele neue Gesichtspunkte. Hoffentlich erscheint bald die in Aussicht gestellte Fortsetzung. *J. Pictach*

VIII. Nardi M. B. (D.): *Dissertatio de Sanctitate Matrimonii vindicata contra onanismum.*

(Un vol. in-8. di pag. 380. Desclée, Lefebure & Co. Roma. 4 L.)

Die dritte Auflage, in welcher das vorliegende Buch erscheint, gibt selbst schon einen Beweis, daß das, was es enthält, gut sein muß und man überzeugt sich bald beim Lesen, daß wirklich der sehr delikate Stoff mit einer solchen Feinfühligkeit darin behandelt ist, daß das Buch geradezu als ein in jeder Beziehung mustergültiges anzusehen ist. Eine Menge statistischer Daten aus medizinischen und juridischen Werken, Zitate aus den neuesten Schriftstellern und Journalen, Auszüge aus größeren wissenschaftlichen Abhandlungen usw. beweisen, daß der Moralist die Errungenschaften der Wissenschaft mit den Anforderungen der Religion in Einklang zu bringen und die einen durch die anderen zu unterstützen verstanden hat. Das Buch hat unbestritten einen großen praktischen Wert, namentlich die Herren Beichtväter an Anstalten für die reifende Jugend werden darin, insbesondere im VII. Kapitel viele beherzigenswerte Winke finden, für welche sie sich dem Verfasser zu Dank verpflichtet fühlen werden.

Dr. P. B.